

# Der UNGARISCHE ISRAELIT.

Ein unparteiisches Organ für die gesammten Interessen des Judenthums.

Man pränumerirt:

**Budapest. Promenadgasse Nr. 7.**

ganzjährig nebst Beilage 8 fl., halbjährig 4 fl.,  
vierteljährig 2 fl. — Ohne Beilage ganzjährig  
6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig fl. 1.50.  
für das Ausland ist noch das Mehr des Porto  
hinzuzufügen.

Erscheint dreimal im Monat.

Herausgeber u. verantw. Redakteur

**Ignaz W. Bak,**

em. Rabbiner und Prediger.

Preis einer Nummer 20 kr.

Sämmtliche Sendungen sind zu adressiren:

**An die Redaction des „Ung. Israelit“  
Budapest, Promenadgasse Nr. 7.**

Unbenützte Manuscripte werden nicht retournirt  
und unfrankirte Zuschriften nicht angenommen  
auch um leserliche Schrift wird gebeten.

**Inserate werden billigst berechnet und finden die weiteste Verbreitung.**

INHALT: Zur Krönungsfeierlichkeit. — Glaubensfreiheit — Der katholische Talmud. — Don Gregorig. — Wochen-  
chronik. — Inserate

## Zur Krönungsfeierlichkeit.

Nun nahen die Tage der Freude und Wonne für uns, das ungarische Volk heran, die Tage, da Ungarn seine vor fünf und zwanzig Jahren geschlossene innigste Verbindung mit dem Könige Franz Josef dem I. feiert! Und wir finden nicht erhabene Worte genug die ausserordentliche Liebe und Anhänglichkeit für die Persönlichkeit Sr. k. u. k. Majestät zu schildern.

Und so rufen wir denn unserem geliebten Monarchen aus ganzem Herzen ein Eljen sokáig zu, mit dem frommen Wunsche, dass Er, als wahrer Vater des Volkes, unserer Liebe und Treue sich noch lange erfreuen möge! —a—

### Glaubensfreiheit.

Endlich wurde nach steter, 25jähriger Aufforderung des ungarischen Apostels wahrer Liberalität, Daniel Irányi's die Gleichberechtigung der Religionen und Confessionen im Principe einstimmig angenommen. Und unser Cultusminister versprach einen diesbezüglichen Gesetzentwurf „alsbald“ einzubringen.

Es ist dies endlich eine That, die wohl registrirt zu werden verdient, da sie

sozusagen den Schlussstein unseres constitutionellen Staatsgebäudes bildet.

Seit Ungarn im Jahre 1867 unserem geliebten Monarchen die Krone aufs Haupt setzte, verfolgte es in allen seinen Bestrebungen die liberale Richtung. Doch hier, wie überall konnte sie nicht unangefochten durchdringen, hie und wieder wurde sie aus dem Geleise gedrängt, doch immer wieder trachtete sie auf derselben Bahn zu bleiben.

Doch leider erhält das Land seine Gesetze nicht nur vom liberalen Unterhause, sondern es bedarf hiezu noch der Sanction des Oberhauses, woselbst der Adel und die Kirchenfürsten sich gegen die liberale Strömung stemmen.

So kam es, dass das Gesetz über die Civil-Ehe im Unterhause durchging, im Oberhause aber durchfiel. Ob die Religionsfreiheit in dem nun reformirten Oberhause, wo noch immer eine grosse Anzahl Kirchenfürsten und illiberale Magnaten Sitz und Stimme haben, sanctionirt werden wird, scheint doch noch sehr fraglich.

Wir zweifeln wohl nicht daran, dass speziell die Rezeption der jüdischen Religion auch dort viele Anhänger finden wird, da uns keinerlei triftige Ursache bekannt ist, welche vorgebracht werden könnte, um dieselbe zu verhindern, doch dürfte die Furcht vor den Consequenzen jedenfalls bei denselben dieselbe Wirkung hervorbringen, wie bei unseren Orthodoxen. Uebri-

gens hoffen wir das Beste. So viel über die Thatsache.

Was die Debatte anbetrifft, bot dieselbe sehr viel Interessantes, indem auch nicht eine feindliche Aeuserung gegen das Judenthum, wie gegen die Judenheit gefallen ist. Und wir missbilligten vom Anfang an die Zurückziehung des Chorin'schen Antrages. Dagegen müssen wir uns sehr belobend aussprechen sowohl über die Rede des Dr. Neumann, wie über die des Dr. Visontai. Letzterer, der uns ganz aus der Seele, wie aus den Artikeln unseres Blattes, die wir seit Anfang der Recept.-Bewegung mittheilten ersichtlich, gesprochen hat, machte sich besonders um unsere Sache verdient. —a—

## Der katholische Talmud.

(Schluss.)

Claudius La-Croix, Dr. theol., Professor an der Universität zu Cöln, geb. 1652, gest. 1714. Theologia moralis colonia (Cöln). 1748. 1757. Approb. von dem Provincial Joh. Dircknick, mit Vollmacht des Generals Michael Aug. Tamburini. Pag. 364 (Ed. 1757).

»Wenn Cajus Wein vergiftet und dem Sempronius, in der Absicht, ihn aus der Welt zu schaffen, denselben vorgesetzt hat, Titius aber, der nichts davon weiss, den Wein vorwegnimmt, und Cajus, um seine Schandthat nicht offenbar werden zu lassen, dieses geschehen lässt, so ist Cajus in Wirklichkeit kein Mörder und nicht verpflichtet, den durch den Tod des Titius erwachsenen Schaden zu ersetzen; denn jene Tödtung des Titius war keine freiwillige durch Cajus, der diesen Fall nicht vorhersehen konnte, noch auch bei einer so grossen Gefahr für sich selbst jenen zu hindern verpflichtet war.«

Antonius de Escobar, geb. 1589, liber theologia moralis, 42. Auflage (mit kirchlicher Approbation) pag. 11, num 27:

»Ich weiss, dass es unerlaubt ist, direct aus Todesfurcht einen Unschuldigen zu ermorden, ich frage aber, ob man von dem Fleische des Ermordeten essen darf? Ja, weil der Fleischgenuss weder durch das Naturrecht noch bei Lebensgefahr verboten ist.«

Das ist eine Prachtstelle und wäre von unendlichem Werthe für den internationalen Antisemitismus. Leider findet man sie nicht in jüdischen, sondern im katholischen Talmud. Allein Herr Brieman sollte seine Kunst versuchen, aus den 31 Traktaten des Talmuds und den Hunderttausenden von Bänden rabbinischer Schriften einen solchen Prachttext herauszubringen. Es wäre ein

europäischer Spectakel und würde ihm viel Geld bringen.

Pag. 16, num. 41: Wenn ein Mädchen frei eingewilligt, dann ist ihre Fleischessünde keine Schändung: sie fügt weder sich selbst noch ihren Eltern ein Unrecht zu da sie Herrin ihrer Jungfräuschaft ist.«

Pag. 223, num. 56: »Ich behauptete fälschlich, dass ein Ehebrecher Liebesbriefe geschrieben, oder dass ein Ketzler das Bild des Gekreuzigten verstümmelt habe, sündige ich schwer gegen die Gerechtigkeit? Keineswegs (wie Filliucius sagt), weil ich einen in jener Gattung der Sünde schon übel beleumundeten weiter in's Gerede bringe in einer Sache, die mit jener in Verbindung steht.«

Diese eigenartige Moraltheorie hat es verschuldet, dass durch Jahrhunderte die erlogenen Anklagen wegen Kindermord gegen die Juden wegen eines erdichteten Verbrechens sei es dass sie Christenkinder ermordet, Hostien geschändet oder das Kreuz verspottet hätten nicht aufhörten, wenn auch nicht die geringste Ursache dazu vorhanden war, nachdem die Juden »in jener Gattung der Sünde schon übel beleumundet im Gerede der Leute waren.«

Gegen diejenigen, welche mit derlei Moraltheorien gewaffnet sind, war jederzeit schwer einen Kampf zu führen.

Univ. theologiae moralis recept. sententiae. Lib. 31, sect. 2. de praec. 4. decal. cap. 8, probl. 5. pag. 539: »Katholische Söhne können ihre Eltern des Verbrechens der Ketzerei anklagen, wenn diese es versuchen, jene vom Glauben abzubringen, auch wenn sie (die Kinder wissen dass die Eltern deshalb den Feuertod sterben müssen, wie Toletus lehrt. Wenn daher katholische Söhne sie (die Eltern) anklagen können, so dürfen sie ihnen auch die Nahrungsmittel verweigern auch wenn sie vor Hunger umkommen sollten. Fagundez fügt noch hinzu, Kinder können den Eltern nicht nur die Nahrung verweigern, wenn sie jene vom Glauben abzubringen versuchen, sondern sie dürfen dieselben mit Anwendung rechtmässiger Nothwehr auch tödten, wenn sie die Söhne zwingen wollen, den Glauben zu verlassen, als Feinde, welche die Rechte der menschlichen Natur verletzen, nicht aber dürfen sie dieselben in Fesseln legen, damit sie verhungern Eltern, Brüder und Schwestern, wenn sie uns zur Sünde antreiben, sind wir zu verlassen und zu hassen verpflichtet, . . . also auch ihnen die zum Leben nothwendige Nahrungsmittel zu verweigern, wenn sie von ihrer Absicht nicht ablassen wollen.

Eman. Sa, Dr. theolog. Professor im Collegium zu Rom. (1530—96) Aphorismi confessariorum, Köln 2612 (Mit Erlaubniss der Oberen gedruckt)

Pag. 402. »Jede weibliche und männliche Person kann für den schändlichen Gebrauch ihres Körpers Bezahlung nehmen und verlangen,

und wer sie versprochen hat, ist verpflichtet, zu bezahlen.«

Johannes Maldonatus, Summula, (mit kirchlicher Approbation) pag. 57.

»Folglich darf ein Richter den Angeklagten, den alle gerichtlichen Zeugnisse für schuldig erklären, zum Tode verurtheilen, obgleich er selbst mit Sicherheit weiss, dass derselbe unschuldig ist.«

Darum wurden die Juden so oft unschuldig zum Tode verurtheilt.

J. P. Gury, Kompendium theologiae moralis (mit mehreren Approbationen) pag. 97.

»Jeder muss geradezu und absolut sich selbst mehr lieben als den Nächsten. Der Grund ist, weil jeder sich selbst mehr der Nächste ist, als jeder Andere.«

Casus consc. de act. hum. c 6, n. 13

»Adalbert beichtet: Ich wollte meinen Feind Titus tödten, und tödtete meinen Freund Cajus. Was ist von Adalbert zu halten? Adalbert ist aller Sünde in Bezug auf den begangenen Menschenmord freizusprechen, wenn er die Tödtung des Cajus durchaus nicht voraussehen konnte. Grund ist, weil die äussere Handlung formell nicht den Cajus schädigte, den er ganz unfreiwillig getödtet hat. Deshalb ist er zu keinem Schadenersatz gegen dessen Erben anzuhalten. Anders aber, wenn er den schuldigen Fleiss unterliess oder die Gefahr den Kajus zu tödten, dunkel voraussah.«

Pag. 595: »Edmund hat sich mit Helena einem Mädchen von demselben Stande und Vermögen, verlobt. Da er nun eben Hochzeit halten will, erhält er von seinem verstorbenen Onkel eine reiche Erbschaft. Er verschmähet deshalb die Helena, um ein anderes Mädchen zu heirathen, welches so viel Vermögen hat, wie er selbst. Edmund braucht sich darüber nicht zu beunruhigen.

Johannes de Alloza, flores summarum (mit kirchlicher Approbation) pag. 394.

»Wer wegen eines von ihm selbst verübten Menschenmordes einen Anderen im Kerker weiss, ist nicht verpflichtet, mit Gefahr des Lebens sich anzugeben.

Pag. 126: »Menschenfleisch zu essen ist im Falle dringender Noth erlaubt . . . Und es ist keine Sünde, Blut zu saugen aus der Ader eines jungen Menschen und es zu trinken, um die Kräfte eines Kranken zu stärken.«

Also hier haben wir wiederum einen wichtigen Lehrsatz, den wir unseren antisemitischen Brüdern in- und ausserhalb Oesterreichs zur genauesten Erforschung und Würdigung dringend empfehlen

Im Talmud ist ein solcher Lehrsatz nicht auffindbar. Das ist leider fatal. Allein ist es nicht vöelleicht denkbar, dass die Juden bei ihrem Ritus des Osterfestes sich nach diesem Lehrsatz eines berühmten und hochangesehenen ka-

tholischen Moralthologen einrichten? Dem Juden ist alles zuzumuthen! Wenn er, wie Herr Schnieder versichert, Bischof wird, um das Christenthum zu erjuden, so kann es ihm auch gelingen, einen katholischen Moralthologen und die katholischen Moralschriften im talmudischen Sinn zu beeinflussen! Es war freilich schlaue von den Juden, dass sie diese ihre Lehrsätze nicht in ihre eigenen Religionsschriften, sondern in die katholischen Theologen hineinschmugelten. Das war ihre Kunst seit je. Somit hätten wir den langgesuchten Text, welchen wir gratis den Antisemiten zur Verfügung stellen.

Pag. 392: »Auch darf ein Mann aus einer gerechten Ursache sein Weib durchpeitschen.«

N. Airault, Propositions dictées au collège à Paris. 1644 Pag. 319: Wenn du durch falsche Anschuldigungen bei einem Fürsten, Richter oder angesehenen Männern meinen guten Namen herabzusetzen trachtest, und ich diesen Nachtheil des guten Rufes nicht anders abwenden kann, als dass ich dich heimlich umbringe, — darf ich das thun? Bames sagt Ja, und fügt bei, dasselbe gelte auch, wenn das Verbrechen wahr, wenn es nur verborgen sei, so dass es der gesetzlichen Rechtspflege nicht kundgemacht werden kann. . . Das Recht der Vertheidigung erstreckt sich auf Alles das, was nothwendig ist, um sich vor allem Unbilde frei zu halten. Der Verleumder müsste aber vorher ermahnt werden, sein Vorhaben aufzugeben, und wenn er nicht will, dann müsste man ihn, um Anstoss zu vermeiden, nicht öffentlich sondern heimlich umbringen.«

Cardinal Robertus Bellarminus 1542 bis 1621, De Controv. Tom. 1 de Rom. Pont. Ingolst 1596: »Ketzer dürfen, wie Alle zugeben, excommunicirt, also dürfen sie auch getödtet werden. Die Folgerung wird bewiesen, weil die Excommunication eine grössere Strafe ist, als der zeitliche Tod.«

Thomas Tamburini 1591—1675. Opera Venet. 1692: (Mit Erlaubniss der kirchlichen Obern gedruckt.) Pag. 197. »Wieviel eine weibliche Person für den Gebrauch ihres Körpers mit Recht nehmen darf? Wenn man Alles in Betracht zieht, als den Adel, die Schönheit, das Alter; das Ansehen der Person u. s. w. so verdient eine angesehene und Niemandem zugängliche mehr, als eine, die sich Jedem preisgiebt. Eine öffentliche Dirne kann rechtlich nicht mehr verlangen und nehmen, als sie mehr oder weniger selbst von den Andern zu verlangen pflegt. Aber eine angesehene Frau kann verlangen und nehmen, so viel ihr gefällt.«

Adamus Burghaber, Professor der Theologie und Rektor zu Freiburg im Breisgau, geb. 1608 gest. 1687. Centuriae selectorum casuum concientiae tres. Colon Agr. 1671. Approbirt von dem Visitator und Vice-Provinzial Christof Schorrer und von dem Pövincial Jakob Rassler.

Nr. 33. p. 483. »Die Ehefrau Elfrieda empfängt für den Gebrauch ihres Körpers von Rabo-

einem edlen Jünglinge, einen nicht geringen Preis. Da sie sich nun bekehrt, ängstigt sie sich über diesen Preis, am meisten, weil sie denselben erpresst hat durch Schmeichelein und Lügen, als wenn sie in so grosser Liebe zu ihm entbrannt wäre u. dgl. Es fragt sich ob Elfrieda den so erhaltenen und erpressten Lohn des Ehebruchs behalten darf? — Ich antworte, dass Elfrieda absolut den von Rabo für den Gebrauch ihres Körpers erhaltenen Preis behalten kann.«

J. P. Moulet Professor der Moral zu Freiburg in der Schweiz im 19 Jahrhundert. Compendium theologiae moralis. Prati (Prato) 1845 1846. Pars 1. pag 110: »Freiwillige Ergötzung . . . Wenn sich Jemand an der fleischlichen Verbindung mit einer Ehefrau ergötzt, nicht, weil sie verheirathet, sondern weil sie schön ist, und wenn er von dem Umstande der Ehe abstrahirt, so schliesst diese Ergötzung nach mehreren Autoren nicht die Bosheit des Ehebruchs ein.«

Der Talmud der Juden lehrt:

»Barmherzig und mitleidig sein mit den Geschöpfen Gottes ist, nach der Lehre des Talmuds ein Stammesmerkmal der Nachkommen Abrahams; wer nicht barmherzig und mitleidig ist, ist kein wahrer Israelit und zählt nicht zu den Nachkommen Abrahams.« (Beza 32, Jebamoth 79, 74).

»Man soll sich martern lassen und nicht den unschuldig Verfolgten ausliefern. (Sabbath 33, vergleiche Magen Abraham) Wenn Mörder mehreren zurufen: Gebet Einen her, sonst tödten wir Euch Alle! so dürfen sie zu ihrer Rettung Keinen ausliefern (Maimonid. jesod. hathora 55.) Sagt Jemand zur Dir: Tödt Diesen, sonst tödt ich Dich, so muss er sich tödten lassen und darf den Mord nicht begehen.« (Sanh. 74.)

Dagegen lesen wir bei Stephanus Fagundez Prof. der katholischen Theologie, (geb. 1577.) im Tractatus in precepta decalogi (mit kirchlicher Approbation) pag. 668.

»Und so sehr erlaubt ist Jedermann . . . die gerechte Vertheidigung des Lebens, der Ehre, des guten Namens, der werthvollen Glücksgüter, dass es auch erlaubt ist mit der Lebensgefahr eines anderen vorgeschobenen Unschuldigen. — Deshalb dürfen wir Jemand tödten, wenn ein Dritter uns tödten würde, wenn wir Jenen nicht tödteten.«

Georgius de Rhodes, Rector im Collegium zu Lyon, geb 1597. gest. 1661. Disputat, theol. scholast, Legduni 1671. Approbirt von den Provinzial Lorenz Grannon, und 3 anderen Jesuiten, Tom. 1 pag. 329: »Niemand wird die Gefahr des (sittlichen) Verderbens entstehen, wenn Jemand dem folgt, was passender erscheint, wenn nur eine wahrscheinliche Meinung lehrt, dass es nicht unerlaubt sei . . . Wenn ein ungelehrter Mann in einem durchgängig approbirten Buche irgend eine Meinung findet, so kann er derselben mit ruhigem Gewissen folgen . . .«

Somit hat selbst der Laie das Recht, nach

den vorstehenden Lehren, die er natürlich in den Lehrbüchern der katholischen Moral lesen kann, sein Leben einzurichten. Weitere Ausführungen sind überflüssig. Allein wir sind auch eventuell bereit, weitere ähnliche Texte in ganz beliebiger Zahl gratis zu liefern.

Wir erwarten die Antwort der Herren Pater Schnabl und Pater Scheicher. Wir erklären hiemit unsere Bereitwilligkeit, die Echtheit und Genauigkeit vorstehender Texte vor jedem Gerichtshof zu erweisen.

Noch eins! Es existirt ein sehr berühmtes Kirchenschreiben eines Bischofs Ulrich von Augsburg an den Papst Nicolaus I, welches in zahlreichen Sammlungen kirchenhistorischer Dokumente Aufnahme fand und in der That ein merkwürdiges Schriftstück ist. In diesem seinen Schreiben erzählt Bischof Ulrich, dass Papst Gregor in seinem eigenen Teiche einmal eine grosse Anzahl abgeschlagener Köpfe von ermordeten Kindern zu seinem Entsetzen bemerkte. (Uldalrici, Episcopi Augustani pro conjugio clericorum ad Nicolaum primum Romanum Pontificem, epistola. Zum ersten Male M. Flacius 1550 herausgegeben). Wie wäre es nun, wenn man dieses fatale Geschehniss, welches den Kirchenhistorikern mancherlei Unbequemlichkeiten verursacht, mit dem rituellen Morde der Juden in irgend einen Zusammenhange brächte? Ist es nicht denkbar, dass die Judenschaft Europas auf den boshaften Gedanken kam, ihren Bedarf an Blut von Christenkindern speciell in der Hauptstadt der Christenheit besorgen zu lassen? Es würde sich solcher Art auch die grosse Zahl — die Lesart des Schreibens schwankt zwischen 600 und 6000 — ermordeter Kinder leichter erklären und das Geschehniss aufgehellt ohne Nachtheil für das Ansehen der Kirche. Herr Pater Scheicher sollte dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit widmen und wir wären in der Lage, ihm für seine Studien weitere interessante Momente zu liefern, die sich zu Publicationen an dieser Stelle nicht eignen.

Wir resumiren: Nach Escobar 223 num. 40 Ist es gestattet, einen ohne Grund und fälschlich des rituellen Mordes anzulagen, nachdem er »in jener Gattung der Sünde bereits übel beleumundet im Gerede der Leute ist.« Nach Johannes de Alloza pag 394 braucht der wirkliche Mörder auch darüber nicht zu erschrecken, dass Unschuldige für ihn leiden. Nach Johannes Mondonatus darf der Richter den Angeklagten zum Tode verurtheilen, von dessen Unschuld er überzeugt ist. Somit haben wir die Erklärung für den Verlauf vieler Judenprocesse. Der Richter ist »verjudet«, der nach diesen Lehren nicht handelt.

Jüngsthin wurde im Domhof am Stephansplatze in Wien ein alter Diener der jungen Geistlichen ermordet, ohne dass es bis jetzt gelungen wäre, die Spuren des Mörders zu finden. Es war

kein Raubmord, denn es wurde nichts vermisst Geld und Goldeswerth wurden nicht berührt Die That geschah am hellen Tage und konnte also von einem mit den Einrichtungen und Verhältnissen des Hauses vollkommen Vertrauten vollbracht werden. Hätte sich das Ereigniss abgespielt in einem Institutshause, in welchem junge Rabbinen erzogen werden. was wäre geschehen?

Diese Frage möge sich jeder umbefangene Leser selbst beantworten.

### Don Gregorig. \*)

In dem abendlichen Garten  
Gregorig, der Grosse wandelt,  
Der mit judenreiner Wäsche  
Und mit Unterhosen handelt.

Lästig werden ihm die Blätter,  
Sammt dem jüdischen Gesindel;  
Sendet ihnen »Szeps Kravatten«  
Als famoses Angebindel.

Ueberlästig sind ihm alle  
Klug erdachten Judenstreiche,  
Und so gleicht er eines Tages  
Einer rituellen Leiche;

Einer Leiche, die als Opfer  
Meuchlerischer Judenknechte  
Auf dem Tandelmarkt im Prater  
Nicht begraben liegen möchte!

Und so schimpft er mit Bewusstsein  
Und mit Leichenbittermiene  
Auf die glanzumstralte Schöpfung  
Der verjudeten Pauline.

\*) Wir reproduziren im Vorstehenden nach dem »Wiener Tagblatt« ein Gedicht aus der Feder des geistvollen und scharfzüngigen Satyrikers Julius Bauer, welches vor einigen Tagen in einem Salon vorgelesen wurde und einen wahren Beifallsjubel in der literarischen Gesellschaft jenes Salons hervorrief. Jede Pointe des geistvollen Autors wurde mit lauter Heiterkeit aufgenommen. Das Gedicht behandelt die Rede des Wiener Wäschehändlers Gregorig über den »jüdischen Tandelmarkt« in der Rotunde und den Lapsus, welcher dem Herrn Gregorig und der Redaction des »Vaterland« passirte, indem Gregorig in diesem Blatte selbst den Musikreferenten des »Vaterland« als Juden erklärte und ihm im »Vaterland« selbst vorwarf, er habe die alte Volkshymne in schändlicher Weise verballhornt. Durch eine Notiz des »Wr. Tagbl.« hat wohl das »Vaterland« erst erfahren, dass es seinen eigenen Mitarbeiter von Herrn Gregorig angreifen liess.

Wie er stand und seine Augen  
Aus dem Angesicht voll Sorgen,  
Muthverkündend, leuchtend schossen,  
Glich er wahrlich Sanct Georgen.

»Die Rotunde,« also spricht er,  
»Ist ein grosses Mauscholeum,  
Und das Tonhaus ist ein Kohnhaus  
Und ein Kadosch das Tedeum.

»Das Theater ist verjudet,  
Und das Panorama detto,  
Und das Nebelhorn ein Schofar,  
Und der Hohe Markt ein Ghetto.  
»In dem Schattenspiel-Theater  
Sitzen lauter Israeliten,  
Jedes Wirthshaus ist vermauschelt,  
Die Portionen sind beschnitten.

»Doch als höchste jüdische Frechheit  
Ist der Umstand zu berichten,  
Dass ein Tintenjude wagte,  
Unsere Hymne umzudichten!

«U s're altersgraue Hymne,  
Gleich beliebt bei Volk und Hofe;  
Gott erhalte uns're Hymne  
Judenrein in jeder Strophe!«

Also häuft der grosse Pfaidler  
Auf die Juden Spott und Schande,  
Und dann schimpft er schriftlich weiter  
Im feudalen »Vaterlande.«

Wie er eben donnerwettert,  
Wildbewegt, satyrisch-bitter,  
Steht vor ihm ein herrlich schöner,  
Aber unbekannter Ritter.

Händedrückend, liebeblüsternd  
Wandeln sie im Mondenschein  
Und vom Zephir sanft umschmeichelt  
Wird der Andre, wie der Eine.

Märchenartig grüssen Rosen,  
Winken schianke, weisse Lilien,  
Schimmern nationale Blätter  
Und gefälschte Wahl-Stampiglien.

»Sage mir in aller Eile,«  
Also spricht der edle Fremde,  
»Warum Du so plötzlich bleich wirst,  
Wie ein frischgeputztes Hemde?«

»Ach, ich denke an die Hymne,  
Die ein Frechling umgedichtet,  
So ein langnasiges Jüngel,  
Das mich noch zu Grunde richtet.«

»Lass' die Juden und die Hymne,«  
Spricht der Ritter ernst und trocken,  
»Siehe, von den Mandelbäumen  
Fallen tausend weisse Flocken.«

»Selbst der Wind ist judenfeindlich,  
Daran lässt sich nimmer deuteln,  
Wo er einen Mandelbaum sieht.  
Gleich versucht er's ihn zu beuteln.

»Denn verhasst selbst der Natur ist  
Dieses Volk von faulen Neidern,  
Die selbst uns're Mohrenwäsche  
Unter'm Einkaufspreis verschleudern.«

»Lass' die Mohren und die Juden,«  
Spricht der ritterliche Tändler,  
Und galant ein Rosenzweigchen  
Bricht er für den Wäschehändler.

»Dass Du Solches nimmer thuest  
Musst Du, Freundchen, mir versprechen;  
Wenn ich einen Rosenzweig seh',  
Fang' ich selber an zu brechen,

»Und nun wollen wir ertränken  
Unser tiefstes Weh bei Dreher,  
Um zur Stunde zu vergessen  
Diesen Hymnen-Makkabäer

»Diesen Makkabäer-Häuptling.  
Der die Hymne umgedichtet,  
Den dafür im »Vaterland« ich  
Hab' gehörig zugerichtet «

»Lass' die Juden und den Haydn,«  
Sprich der Ritter mit Empfindung.  
Und er führt ihn in den Kiosk,  
Lächelnd, doch mit Ueberwindung.

Stille ist es und man hört nur,  
Wie beim Abendsonnensinken  
Beide aus geaichten Krügen  
Bruderschaft mitsammen trinken

Und man hört nur das Geflüster  
Dekolletirter Korsodamen,  
Deren Väter trock'nen Fusses  
Durch das Rothe Meer entkamen.

Aber plötzlich schallt ein Brumbass  
Durch die riesengrosse Runde  
Und Don Gregorig erinnert  
An die schwere Abschiedsstunde.

Doch bevor wir scheiden, Freundchen,  
Bei dem Schall vom Nebelhorne,  
Nenne Deinen lieben Namen  
Den Du hinten trägst und vorne.

Jener spricht: »Beim »Vaterlande«  
Bin ich erster Mitarbeiter,  
Sohn des vielbelobten, grossen  
Hofraths Hermann und so weiter «

Und dann seufzt er noch zum Himmel,  
Wo der Mond wird gelb und gelber:  
»Ich, Don Gregorig, Dein Bruder,  
Bin der Lymnen-Dichter selber!«

## Wochenchronik.

\* \* Herr Armin Neumann sprach jüngst über die Reception der jüdischen Religion, wie wir es wünschen und verlangen und sind wir aufrichtig überzeugt, dass wenn auch andere Stimmen in diesem Sinne sich äussern sollten, der Reichstag nicht umhin können wird, die Rezeption der jüd. Religion auszusprechen. Auch Horansky und Alex. Bujanovics sprachen sich im liberalen Sinne aus! Und so geben wir denn die Rede Neumanns hier betreffend dieser Frage ganz wieder, die also lautet:

»Ich möchte nun noch mit einigen Worten der Bewegung gedenken, die im ganzen Lande im Interesse der Rezipirung der jüdischen Religion im Zuge ist. Lieber möchte ich es allerdings sehen, wenn die Lösung dieser Frage in jenem grossen Rahmen erfolgen könnte, welcher die volle Reziprozität zwischen allen Glaubensbekenntnissen und die Civilehe auf der ganzen Linie umfassen wird. Allein da ich leider überzeugt davon sein muss, dass derzeit wenig Aussicht dafür vorhanden ist, dass eine so grossangelegte, aber meiner Ansicht nach allein zum Ziele führende Kirchenpolitik inauguriert werde, so fühle ich mich verpflichtet, diese Bewegung der Aufmerksamkeit des geehrten Hauses wärmstens zu empfehlen. Um was handelt es sich in diesem Falle? Darum, dass Hunderttausende der Einwohner dieses Landes, die einen grossen Theil der öffentlichen Lasten auf ihren Schultern tragen, die ihre patriotische Pflicht auf allen Gebieten erfüllen, wo es gilt, das materielle und geistige Erblühen der Nation zu fördern, dass diese Hunderttausende aus jenem schmachlichen Zustande befreit werden, in welchem sie in konfessioneller Hinsicht sich befinden. Dass dieser Zustand ein schmachvoller ist, muss Jedermann einsehen, der ihn näher geprüft. Es wäre ja genug, in dieser Hinsicht auf jene sittliche Wirkung hinzuweisen, welche der Umstand übt, dass die jüdische Konfession nicht innerhalb der sicheren Schanzen des Gesetzes Schutz findet, sondern durch Verordnungen regiert wird. Jede Kirche hat ihre magna charta im Gesetze, nur die jüdische Konfession muss dieser Bürgschaft entbehren. Wohl verkehrt sie als Korporation mit den Behörden und entwickelt sie als solche ihre kulturellen Einrichtungen, wohl ist sie in Hinsicht der Matrikelführung sogar mit staatlichen Funktionen betraut; allein gleichwohl ist ihr das Gesetz verschlossen und bietet ihr das letztere keinen Schutz.

Allerdings ist in der Thronrede und seitens der Regierung wiederholt eröffnet worden, dass die Glaubensfreiheit auf historischer Grundlage entwickelt werden soll. Allein ich frage: heischt nicht gerade die historische Entwicklung die Rezeption des jüdischen Bekenntnisses? Stellt nicht die Rezeption die nothwendige und vernünftige Entwicklung und Ergänzung des Emanzipations-

gesetzes dar? Wenn der Zeitgeist und das Interesse des Vaterlandes schon vor einem Vierteljahrhundert die Gleichberechtigung der Mitglieder der jüdischen Konfession erfordert haben ist es nicht jetzt, nach solchen 25 Jahren, während welcher das Emanzipationsgesetz die segensreichste Wirkung auf den Fortgang der nationalen Entwicklung bethätigt hat, als ein Postulat gerade der geschichtlichen Entwicklung anzusehen, dass nunmehr die jüdische Konfession, auch als solche, der Wohlthaten der Gleichberechtigung theilhaftig gemacht werde? Ich kenne keinen Gesichtspunkt, welcher dawiderstreiten würde, die Pforten der Gleichberechtigung nun auch der jüdischen Konfession erschlossen werden sollen. Wohl aber plaidiren die für das öffentliche Interesse, das Gebot der historischen Entwicklung und die durch das lebhafteste Rechtsgefühl unserer Nation stets willig erhörten Mahnungen der Billigkeit.

Gern konstatiere ich, dass der Herr Kultusminister und mehrere Mitglieder der Regierung sich wohlwollend über diese Frage geäußert: doch muss ich konstatiren, dass die gegen die derzeitige Lösung der Frage geäußerten Bedenken nicht stichhaltig sind. Zunächst ist der Mangel einer einheitlichen inneren Organisation der jüdischen Konfession in keinem Zusammenhang mit dem Kern der Sache. Ein anderes ist die innere Organisation der Konfession und wieder ein Anderes die Frage der Rezipirung derselben. Und was den Einwand betrifft, dass die Rezeption anlässlich der Modifizierung des Eherechts praktisch am besten ausgestattet werden könnte, so erlaube ich mir zu bemerken, dass sowohl die jüdische Konfession, wie Jedermann, der den richtigen Sinn für die moralische Seite der Frage hat, eine grosse Errungenschaft darin erblicken würde, wenn auch nur das Prinzip der Rezeption gesetzlich ausgesprochen würde. Wenn wir bedenken, welches Gewicht die Regierung im vorigen Jahre auf die gesetzliche Dekretirung des Verstaatlichungsprinzips legte, so kann auch dieser Wunsch nicht als ein kleinlicher erscheinen.

Die Grundlage des modernen ungarischen Staates bildet der Liberalismus. Allein unser Staat ist dieser seiner unerschütterlichen Grundlage noch etwas schuldig. Und die Tilgung dieser Schuld wäre in verheissungsvoller Weise eingeleitet durch die Aufnahme des jüdischen Bekenntnisses in die Familie der rezipirten Kulte. Das jüdische Bekenntnis wünscht nicht, wie Manche meinen, die Angehörigen andere Konfessionen in seinen Schoß zu locken; hiegegen sträubt sich der exklusive, jeglicher Expansion abgeneigte Charakter des jüdischen Glaubens. Was diese Konfession verlangt, das ist lediglich ein Postulat der Gerechtigkeit und der Freiheit. Sie verlangt nichts mehr, als dass jener Liberalismus, welcher seit 25 Jahren ein so wunder-

bares Erblühen unserer Nation bewirkt hat, seine wohlthätige Wirkung auch in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat bethätige. Und weil auch ich dies wünsche, votire ich das Budget und den Beschlussantrag des Herrn Abgeordneten Irányi, (Lebhafter Beifall.)

## Beachtenswehre Offerte.

Wir sind in der Lage, unsern Abonnenten und Lesern zu einem sehr ermässigten Preise zu liefern das Werk:

### Geschichte

der

### Jüdischen Literatur.

von

**Gustav Karpeles.**

2 Bände. Berlin 1886.

und zwar brochirt statt des Ladenpr. von fl. 11.10

☛ für nur fl. 6.— ☛

gebunden in 2 Leinenbänden statt des Ladenpr. von fl. 12.60

☛ für nur fl. 7.20. ☛

#### Inhalt:

Allgm. Einleitung. — 1. Periode: Die biblische Literatur. — 2. Periode: Die jüdische-hellenistische Literatur. — 3. Periode: Die talmudische Literatur. — 4. Periode: Die jüdisch-arabisch spanische Literatur. — 5. Periode. Die rabbinische Literatur. — 6. Periode. Die jüdische Literatur der Neuzeit. — Literarische Nachweise. — Autoren-Register.

Wir sind überzeugt, dass unserem Leserkreise die Gelegenheit sehr willkommen sein wird, dieses wertvolle Werk, das als die erste systematische Darstellung der jüdischen Literaturgeschichte zu bezeichnen ist, zu einem so wohlfeilen Preise zu erwerben.

Es werden nur tadellose, neue Exemplare geliefert; zur Entgegennahme von Bestellungen sind wir gerne bereit.

**WEISZ & BAK**

Buchhandlung

Budapest, Waitznerboulevard Nr. 60.

**Israelitische  
Heil- u. Pflegeanstalt  
für Nerven- und Gemüthsranke  
zu Sayn (Bahnhofstation) bei Coblenz am Rhein.**  
1869 errichtet. Gesonderte Abtheilungen für 150  
Kranke beider Geschlechter.

Mässige Preise. Näheres durch die Prospecte.

**M. Jacoby. Dr. Behrendt. Dr. Rosenthal.**

# NEW-YORK

## LEBENSVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

Gegründet im Jahre 1845, rein gegenseitig

mit Ausschluss jeder Nachtragsverbindlichkeit, Da die New-York keine Aktionäre hat, bilden der Garantiefond und sämtliche Gewinne ausschliessliches Eigenthum der Versicherten

Auszug aus der Schlussrechnung für das Jahr 1891:

Activa	Fr. 652.721.830
Jahreseinnahmen	165.084.365
An die Versicherten i. J. 1891 bezahlt	100.841.546
Im J. 1891 geschlossene neue Geschäfte	791.186.269
Ueberschuss	78.468.352

Es gibt keine zweite gegenseitige Versicherungsgesellschaft der Welt, die über einen so riesigen Ueberschuss verfügen würde. Seit ihrem Bestande hat die New-York an ihre Versicherten 839.988.298 Francs ausbezahlt.

Die New-York besitzt Filialen in allen Ländern der civilisirten Welt.

### Referenzen in Ungarn:

Ungarische Allgemeine Creditbank.  
Pester Ungarische Commercialbank.

Nähere Auskünfte ertheilt:

Die Direction für Ungarn der  
**NEW-YORK**

Lebensversicherungs-Gesellschaft

Budapest, Deák Ferencz-tér 1.

## Sct.-Lucasbad Budapest (Ofen.)

Dampfbäder für Herren und Damen, Wannen und Türkenbäder.  
Schlammbad.

Grösster Comfort, Communication mittelst Strassenbahn und Dampfschiff.

Grand Hotel Sct.-Lucasbad. (Lage gegen

Osten). Sämmtliche Zimmer mit Aussicht auf die Donau. Elektrische Beleuchtung und Bedienung. Aufzug (Lift). Geschlossene Korridore zu den Bädern. Elegante Speise- und Konversationsäle.  
Die Direction des Sct. Lucasbades.

# K. k. pr. Riunione Adriatica di Sicurtá in Triest.

VERMÖGENS-AUSWEIS.

## Sektion der Lebensversicherungen

### BILANZ-CONTO (A.)

am 31. Dezember 1891.

Passiva. Aktiva.

Uest. Wahr.		Uest. Wahr.		Uest. Wahr.	
Gulden	Fl.	Gulden	Fl.	Gulden	Fl.
Spezial-Gewinn-Reserve	337,000	Spezial-Gewinn-Einbehaltung	24,000,000	Umschulds-Actien	11,000,000
Reserve für Kursschwankungen	246,384 90	Schuld-Portefolio und Bank-Forderungen	482,561,196	Reserve für Kursschwankungen	2,770,000
Reserve für Rückstellungen	11,000,000	Reserve für Kursschwankungen	380,066	Reserve für Rückstellungen	1,600,878
Reserve für Rückstellungen	23,576 58	Reserve für Kursschwankungen	159,564 89	Reserve für Rückstellungen	500,000
Reserve für Rückstellungen	94,506	Reserve für Kursschwankungen	17,515 89	Reserve für Rückstellungen	301,336
Reserve für Rückstellungen	8,022 04	Reserve für Kursschwankungen	1,601,541 74	Reserve für Rückstellungen	47,250 13
Reserve für Rückstellungen	843,536 5	Reserve für Kursschwankungen	34,119	Reserve für Rückstellungen	418,078 6
Reserve für Rückstellungen	58,857 74	Reserve für Kursschwankungen	38,387 74	Reserve für Rückstellungen	578,947 84
Reserve für Rückstellungen	56,045 8	Reserve für Kursschwankungen	55,468 08	Reserve für Rückstellungen	2,031
Reserve für Rückstellungen	19,139,441 57	Reserve für Kursschwankungen	1,011,800 11	Reserve für Rückstellungen	240,000
Reserve für Rückstellungen	13,173,411 56	Reserve für Kursschwankungen	88,344 17	Reserve für Rückstellungen	47,250 13
Reserve für Rückstellungen	13,173,411 56	Reserve für Kursschwankungen	286,306 67	Reserve für Rückstellungen	156,329 4
Reserve für Rückstellungen	13,173,411 56	Reserve für Kursschwankungen	9,313,184 41	Reserve für Rückstellungen	30,813 36
Reserve für Rückstellungen	13,173,411 56	Reserve für Kursschwankungen	21,502,749 46	Reserve für Rückstellungen	

Triest, im Mai 1892.

Dr. H. Adler von Glanstätten — Marce von Morpurgo — S. Neumann — Paul von Raffi — G. von Reinelt — S. Salfem.

Die Revisoren: Georg Afenduli — Emil Alberti von Boja.

Baron Friedrich Rodmanickoff, Dirigent.

## BILANZ CONTO (B.)

(Mit Ausschluss der Lebensversicherungs-Sektion.)  
am 31. Dezember 1891.

Uest. Wahr.		Uest. Wahr.		Uest. Wahr.	
Gulden	Fl.	Gulden	Fl.	Gulden	Fl.
Umschulds-Actien	11,000,000	Umschulds-Actien	11,000,000	Umschulds-Actien	11,000,000
Reserve für Kursschwankungen	2,770,000	Reserve für Kursschwankungen	2,770,000	Reserve für Kursschwankungen	2,770,000
Reserve für Kursschwankungen	1,600,878	Reserve für Kursschwankungen	1,600,878	Reserve für Kursschwankungen	1,600,878
Reserve für Kursschwankungen	500,000	Reserve für Kursschwankungen	500,000	Reserve für Kursschwankungen	500,000
Reserve für Kursschwankungen	301,336	Reserve für Kursschwankungen	301,336	Reserve für Kursschwankungen	301,336
Reserve für Kursschwankungen	47,250 13	Reserve für Kursschwankungen	47,250 13	Reserve für Kursschwankungen	47,250 13
Reserve für Kursschwankungen	418,078 6	Reserve für Kursschwankungen	418,078 6	Reserve für Kursschwankungen	418,078 6
Reserve für Kursschwankungen	578,947 84	Reserve für Kursschwankungen	578,947 84	Reserve für Kursschwankungen	578,947 84
Reserve für Kursschwankungen	2,031	Reserve für Kursschwankungen	2,031	Reserve für Kursschwankungen	2,031
Reserve für Kursschwankungen	240,000	Reserve für Kursschwankungen	240,000	Reserve für Kursschwankungen	240,000
Reserve für Kursschwankungen	47,250 13	Reserve für Kursschwankungen	47,250 13	Reserve für Kursschwankungen	47,250 13
Reserve für Kursschwankungen	156,329 4	Reserve für Kursschwankungen	156,329 4	Reserve für Kursschwankungen	156,329 4
Reserve für Kursschwankungen	30,813 36	Reserve für Kursschwankungen	30,813 36	Reserve für Kursschwankungen	30,813 36

Die Direction:

Der Generalfreiherr: Adolf Strigheff

S. Salfemberger, Generalfreiherr